

§ 4

Handelsspannen

(X) Die zuständigen Handelsorgane für Zucht- und Nutztiere berechnen dem Käufer für ihre Tätigkeit folgende Handelsspannen:

	Handelsspanne bezogen auf den festgesetzten Er- zeugerpreis
1. Ziegen	8 %
2. Edelpelztiere	8 %.

Für Direktgeschäfte werden keine Handelsspannen berechnet.

(2) In Ziff. 3 im Abs. 1 des § 10 der Anordnung Nr. Pr. 22 ist anstelle „Lämmer“ zu setzen „Lämmer und Hammel“.

§ 5

Leistungsort

Bei der Lieferung von Zucht- und Nutztieren verstehen sich die Erzeugerpreise frei vertraglich vereinbartem Leistungsort.

§ 6

Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Diese Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die ab 1. Januar 1969 zu erfüllen sind.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisordnung Nr. 2049 vom 25. November 1965 — Zucht- und Nutztiere — (GBl. II S. 847) außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1968

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche. Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

E w a l d
Minister

**Anordnung Nr. Pr. 31
über die Außerkraftsetzung
der Preisordnung Nr. 4429**

**— Einführung des Speditions-Tarifes
des VEB Deutrans, Internationale Spedition —**

vom 16. Dezember 1968

Die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung beim VEB Deutrans erfordert die Neuherausgabe des Speditionstarifes, der keine Preisveränderungen enthält. Es wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

Die Preisordnung Nr. 4429 vom 1. April 1966 — Einführung des Speditionstarifes des VEB Deutrans, Internationale Spedition — wird außer Kraft gesetzt.

§ 2

(1) Der mit der Außerkraftsetzung der Preisordnung Nr. 4429 aufgehobene Speditions-Tarif des VEB Deutrans, Internationale Spedition, Hefte 1 und 2. wird durch einen neuen Speditions-Tarif ersetzt.

(2) Der Speditions-Tarif des VEB Deutrans, Internationale Spedition, gültig' ab 1. Januar 1969, sowie Nachträge und Ergänzungen hierzu werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) angekündigt bzw. veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1968

Der Minister für Verkehrswesen
Dr. K r a m e r

**Anordnung Nr. Pr. 33
— Abgabepreise für Schlachtvieh,
-geflügel und -kaninchen —**

vom 20. Dezember 1968

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Als Abgabepreise für die Erzeugnisse Schlachtschweine, Schlachtrinder, Schlachtkälber, Schlachtschafe, -lämmer, -hammel, -böcke und Schlachtziegen gelten beim Verkauf von Schlachtvieh durch die Schlachtbetriebe die in der Anordnung Nr. Pr. 17 vom 9. Oktober 1968 — Erzeugerpreise für Schlachtvieh — (GBl. II S. 897) festgelegten Erzeugerpreise zuzüglich einer Handelsspanne in Höhe von 1,50 M/dt.

§ 2

(1) Als Abgabepreise für die Erzeugnisse Schlachtgeflügel und -kaninchen gelten beim Verkauf von Schlachtgeflügel und -kaninchen durch die Aufkaufbetriebe die in der Anlage festgelegten Preise zuzüglich einer Handelsspanne in Höhe von 30,— M'dt.

(2) Bei Lieferungen auf Grund von Direktverträgen ist die Handelsspanne nach den tatsächlich erbrachten Leistungen zwischen den Aufkaufbetrieben und den Geflügelschlachtbetrieben zu teilen.

(3) Führen Geflügelschlachtbetriebe den Aufkauf durch, gelten die in der Anlage festgelegten Preise als Einstandspreise.

§ 3

Die Preise nach §§ 1 und 2 sind Festpreise. Rechtsvorschriften über die Berechnung von Preiszuschlägen und die Gewährung von Preisabschlägen bleiben unberührt.

§ 4

Die Abgabepreise gelten für Schlachtvieh ab Viehauftriebstelle und für Schlachtgeflügel und -kaninchen ab Abnahmestelle.